

GEMEINDE KARLSBAD

*Mitteilungsblatt Karlsbad
-Amtliche Bekanntmachungen-
Wochen 41 und 42/2011
(mit Frist für Widerspruch bis 14.11.2011)*

Bekanntmachung nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes

Gruppenauskünfte und Adressmittlung anlässlich der Volksabstimmung in Baden-Württemberg über die Gesetzesvorlage der Landesregierung des S 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg darf die Meldebehörde Parteien nach § 2 Abs. 1 Parteiengesetz im Zusammenhang mit der Volksabstimmung in Baden-Württemberg zur Gesetzesvorlage des S 21 – Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Stimmberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (sog. Gruppenauskünfte).

Die Meldebehörde kann die oben erwähnten Melderegisterdaten ferner auch dazu verwenden, den Stimmberechtigten Informationen von Parteien zuzusenden (Adressmittlung).

Stimmberechtigten ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer vorgenannten Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeisteramt Karlsbad, Postfach 10 01 46, 76298 Karlsbad oder mündlich – nicht telefonisch – beim Bürgermeisteramt Karlsbad, in Karlsbad (und dort in den Rathäusern der jeweiligen Ortsteile) bis zum **14. November 2011** eingelegt werden. Bitte beachten Sie bei einem mündlichen Widerspruch, dass dieser nur persönlich erklärt werden kann und im Rathaus dann durch Unterschrift zu dokumentieren ist.

Bis zum Eingang des Widerspruchs bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung können die oben erwähnten Melderegisterdaten des jeweiligen Stimmberechtigten zur Erteilung von Gruppenauskünften und zur Adressmittlung verwendet werden.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.